HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V. (HATV)

Beitrags- und Gebührenordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2003
geändert auf der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2007
geändert auf der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2013
geändert auf der Mitgliederversammlung am 13. März 2016
geändert auf der Mitgliederversammlung am 06. März 2022
geändert auf der Mitgliederversammlung am 10. März 2024

Hamburger Tanzsportverband e.V. (HATV)

Beitrags- und Gebührenordnung

Der HATV erhebt zur Deckung der Kosten seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern:

1. Jahresbeiträge

1.1.	Der Mindestbeitrag pro Mitgliedsverein beträgt	EURO	92,00
1.2.	Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen pro Einzelmitglied für jugendliche Einzelmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gemäß Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)	EURO EURO	5,20 2,60
1.3.	Anschlussmitglieder zahlen einen Beitrag von	EURO	92,00
1.4.	Fördernde Mitglieder zahlen mindestens	EURO	92,00

1.5. Angeschlossene Verbände oder Vereinigungen zahlen die mit dem HATV Vorstand ausgehandelten Beiträge.

1.6. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn begründete Anträge vor Fälligkeit gestellt werden.

1.7. Bei einem Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01.01. eines Jahres sind nur die Monate (je 1/12) zu zahlen, die vom Eintrittsdatum bis zum 31.12. verbleiben.

1.8. Die Beiträge sind im ersten und dritten Quartal je zur Hälfte fällig und werden mittels Lastschrift eingezogen

1.9. Bei Selbstzahlern fällt jeweils eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 an

1.10. Ein Zahlungsverzug ist mit 1 % Zinsen pro Monat belastbar, beginnend am 01.04. für die erste Rate bzw. am 01.10. für die zweite Rate bzw. 3 Monate nach Mitgliedschaftsbeginn.

---

2. Gebühren – Lizenzerwerb und Lizenzerhalt

2.1. Teilnahmegebühren pro Schulung für Trainer, Wertungsrichter und Turnierleiter werden vom Präsidium festgelegt und in der Lehrgangsdatenbank des DTV sowie auf der Website des HATV veröffentlicht.

2.2. Die Teilnahmegebühr ist fristgerecht zu überweisen, für Barzahler vor Ort wird ein Aufschlag erhoben.

---

3. Inkraftreten

Diese Ordnung tritt am 10. März 2024 in Kraft.